

Kindergartenordnung für die Gemeinde Wewelsfleth

1. Aufnahme

- 1.1. Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.
- 1.2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
- 1.3. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- 1.4. Eine Anmeldung ist ab der Geburt möglich, entscheidend ist der Zeitpunkt der Anmeldung.
- 1.5. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.
- 1.6. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn Platz vorhanden ist. Kostenausgleich ist erforderlich.
- 1.7. Für U3-Kinder besteht die Möglichkeit, den Kindergarten an 2 bzw. 3 Tagen zu besuchen.
- 1.8. Von der Warteliste werden die Kinder nach der Höchstzahl des nachstehenden Punktesystems abgerufen. Die Punkte der Kategorien, in die ein Kind fällt, werden addiert. Bei Punktgleichheit wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Aufnahmeverfahren für Kinder unter 3 Jahren

Das Kind wird im Alter vom 1. – 3. Monat angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 4. – 6. Monat angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter vom 7. – 9. Monat angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Aufnahmeverfahren für Kinder ab 3 Jahren

Das Kind wird im Alter von 0 - 1 Jahren angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter von 1 - 2 Jahren angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter von 2 - 3 Jahren angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Bei alleinlebenden Alleinerziehenden, die nachweisen, dass sie während der beantragten Betreuungszeit berufstätig sind, erhalten die Kinder 3 Punkte.

Bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile während der beantragten Betreuungszeit erhält das Kind 2 Punkte.

Besucht bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung, erhält das Kind 1 Punkt.

Hat das Kind ein Schulkind als Geschwisterkind, erhält das Kind 1 Punkt.

Kinder im Vorschulalter sind bevorzugt aufzunehmen. Bei mehreren Kindern im Vorschulalter wird der freie Platz an das älteste Kind vergeben.

Bei Verzicht auf einen zugeteilten Kindergartenplatz ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung über den Verzicht abzugeben. Der Antrag auf einen Kindergartenplatz wird bei der Platzvergabe im Folgejahr über das Punktesystem erneut berücksichtigt.

- 1.9. Der Bürgermeister behält sich in Fällen von sozialen Härten, bei Zuzug und bei Behinderung eine besondere Entscheidung vor, die von dieser Kindergartenordnung abweichen kann.
- 1.10. Die Erziehungsberechtigten erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Kindergartenordnung an.
- 1.11. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 1.12. Zu Beginn der Aufnahme wird eine Aufnahmevereinbarung geschlossen.
- 1.13. Stichtag für die Platzvergabe im Kindergarten ist der 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Anschließend wird eine schriftliche Benachrichtigung an die Eltern über die Aufnahme zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

2. Ärztliches Attest

- 2.1. Neben dem Anmeldeformular muss eine ärztliche Bescheinigung bei Eintritt in den Kindergarten vorgelegt werden, in der bescheinigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; insbesondere Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen, Allergien und Medikamentenunverträglichkeit sollten schriftlich festgehalten werden.
- 2.2. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- 2.3. Den vom Gesundheitsamt vorgeschriebenen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung erhalten Sie im Kindergarten.

3. Gesundheitsvorsorge

- 3.1. Wenn Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, soll die Leiterin umgehend telefonisch verständigt werden.
- 3.2. Teilen Sie ansteckende oder übertragbare Krankheiten sowie Ungeziefer unbedingt mit, auch wenn bisher nur Familienangehörige betroffen sind.
- 3.3. Nach Ablauf einer ansteckenden Krankheit kann Ihr Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der Leiterin ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wurde.
- 3.4. Medikamentengabe erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung und Unterschrift der Eltern.

4. Zusammenarbeit

- 4.1. Die Leiterin des Kindergartens, das Erziehungspersonal und die Eltern müssen Wert auf eine gute Zusammenarbeit legen. Die Eltern werden deshalb gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Erziehungskräften zu besprechen.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Öffnungszeiten des Kindergartens

Montag bis Freitag	Vormittagsbetreuung	von 07.30 bis 12.30 Uhr
	Mittagsdienst	von 12.30 bis 13.00 Uhr
	¾ Tagesbetreuung	von 07.30 bis 15.00 Uhr
	Nachmittagsbetreuung	von 13.00 bis 17.00 Uhr
	Ganztagsbetreuung	von 07.30 bis 17.00 Uhr

- 5.2. Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- 5.3. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis 12.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr abgeholt werden. Die gebuchten Zeiten sind unbedingt einzuhalten, ansonsten sind die entsprechenden Zusatzbeiträge zu entrichten.
- 5.4. Die Angebote für die Vorschulkinder finden am Vormittag statt.

6. Schließungszeiten

- 6.1. Unser Kindergarten schließt wie folgt:
- Sommerferien: 3 Wochen
 - Weihnachtsferien: 5 Werktage
 - es gibt einen beweglichen Ferientag nach Himmelfahrt
- 6.2. Für Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen teilnehmen, kann die Einrichtung geschlossen werden. Dies wird mit dem Beirat und dem Träger abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt.
- 6.3. Bei Personalmangel (siehe Information Notfallplan) obliegt es dem Kindergarten in Absprache mit dem Träger, eine Notgruppe einzurichten oder falls erforderlich, den Kindergarten zu schließen.

7. Elternbeiträge

- 7.1. Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Wewelsfleth.
- 7.2. Die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Beitrages ergibt sich aus der Berechnung der Sozialstaffelung.
- 7.3. Der Elternbeitrag muss bis zum 5. eines Monats im Voraus auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch überwiesen worden sein. Dies entfällt, wenn dem Amt Wilstermarsch eine Einzugsermächtigung ihres Kreditinstituts vorliegt.
- 7.4. Der Beitrag ist einklagbar, soweit eine Kündigung durch den Träger nicht ausgesprochen wurde.

8. Verpflegung

- 8.1. Die Kosten für Getränke sind im monatlichen Elternbeitrag enthalten.
- 8.2. Es wird ein Kochgeld für das regelmäßige Kochen im Kindergarten erhoben.

- 8.3. Monatlich wird für ein gesundes Frühstücksbuffet/ Verpflegung am Nachmittag ein Beitrag erhoben.
- 8.4. Es wird täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Bei einer Ganztagsbetreuung oder $\frac{3}{4}$ -Betreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

9. Abmeldung und Kündigung

- 9.1. Um eine gute Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, wird ein ununterbrochener Kindergartenbesuch empfohlen. Hat das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- 9.2. Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches der Beitrag erhoben.
- 9.3. Eine Abmeldung ihres Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich; in besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, kann eine Abmeldung ihres Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Es bedarf der Zustimmung des Trägers.
- 9.4. Abmeldungen sind bei der Kindergartenleiterin vorzunehmen. Ausgenommen ist das Ausscheiden eines Kindes wegen Schulpflicht.
- 9.5. Der Betreuungsvertrag kann vom Träger gekündigt werden, wenn
- a) der Monatsbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde;
 - b) wenn ein Kind unentschuldigt länger als 1 Monat die Einrichtung nicht besucht hat;
 - c) wenn die Eltern sich mit der Zielsetzung der Einrichtung (siehe Kindertagesstättengesetz) nicht einverstanden erklären können und eine Einigung darüber nicht möglich ist; Ziele und Grundsätze des Kindertagesstättengesetzes werden mit der Kindergartenordnung veröffentlicht;
 - d) wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Dabei hat der Träger eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

10. Haftung

- 10.1. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- 10.2. Der Kindergarten ist gegen Unfälle bei der Gemeindeunfallversicherung versichert.
- 10.3. Alle persönlichen Gegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 10.4. Der Träger haftet nicht für in Verlust geratene oder beschädigte Kleidungsstücke und Gegenstände.

11. Wegeaufsicht

- 11.1. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 11.2. Wenn Ihr Kind alleine nach Hause gehen soll, ist dies nach Rücksprache grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.
- 11.3. Wenn Erzieher/-innen aus pädagogischen Gründen Bedenken haben, dass das Kind allein nach Hause geht, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Die Entscheidung verbleibt bei den Eltern.
- 11.4. Soll Ihr Kind auch von nicht bekannten Personen abgeholt werden, muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 11.5. Die Personen, die die Kinder abholen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

12. Rechnungslegung und Prüfung

- 12.1. Die Kassengeschäfte des Kindergartens werden von der Amtskasse Wilstermarsch erledigt. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden von der Gemeindevertretung beschlossen.
- 12.2. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Gemeindebüro Wewelsfleth öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

13. Aufsicht

- 13.1. Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters.
- 13.2. Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Steinburg zuständig.
- 13.3. Die Fachaufsicht führt das Kreisjugendamt Itzehoe.

Wewelsfleth, 12.12.2019

Gemeinde Wewelsfleth
Bürgermeister

Eingearbeitet ist die am 11.04.2013 von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Änderung, die am 09.03.2017 von der Gemeindevertretung beschlossene 2. Änderung, die am 07.12.2017 von der Gemeindevertretung beschlossene 3. Änderung, die am 22.03.2018 von der Gemeindevertretung beschlossene 4. Änderung und die am 27.11.2019 von der Gemeindevertretung beschlossene 5. Änderung.